

# Zum Umgang mit Plagiaten

Die Einreichung eines Plagiats ist eine Prüfungsleistungstäuschung, welche als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 63 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW). Die Prüfungsordnungen regeln den Umgang mit derartigen Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen (vgl. beispielsweise dazu § 24 „Täuschung, Ordnungsverstoß“ in der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 23.6.2021).

Plagiate liegen z.B. dann vor, wenn Teile der vorgelegten Arbeit wörtlich oder nur leicht umgestellt aus anderen Publikationen übernommen, aber nicht als Zitate gekennzeichnet wurden, so dass bei der Lektüre der Eindruck entsteht, die Autorinnen bzw. Autoren hätten das Gesagte nach selbständiger Verarbeitung mit eigenen Worten ausgedrückt oder sogar selbst erdacht.

Eine vom Senat der Universität zu Köln bestellte Ombudsperson ist die zentrale Ansprechstelle für alle, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen ein Mitglied der Universität zu Köln vorzubringen haben, bzw. all diejenigen, die sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

Sofern eine Lehrperson bei einer Prüfungsleistung (also Klausur, Seminararbeit, Abschlussarbeit) einen begründeten Plagiatsverdacht schöpft, kann und soll sie diesen der Ombudsperson mit hinreichenden Belegen (Original der Arbeit und Angabe/Kopien der plagiierten Veröffentlichungen bzw. Quellen) anzeigen.

Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität zu Köln untersucht daraufhin die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens und berät hierzu das Rektorat. Bei Promotions- oder Habilitationsverfahren untersuchen grundsätzlich die betroffenen Fakultäten wissenschaftliches Fehlverhalten. Dem unter Täuschungsverdacht stehenden Prüfling wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sofern die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält, berät sie über das weitere Vorgehen, z.B. arbeits- oder dienstrechtlichen Folgen bzw. akademische, zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen.

Prüfungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung können nach Feststellung eines Plagiates in derselben Veranstaltung nicht wiederholt werden; die Leistung muss vielmehr in einer anderen Veranstaltung neu erbracht werden.

Falls ein Prüfling bei Bachelor- und Masterarbeiten eine falsche eidesstattliche Eigenständigkeitserklärung abgegeben hat, ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Plagiatsproblematik wird auf die Ordnung zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 25. Januar 2022 (Amtliche Mitteilungen 9/2022) verwiesen;

[https://am.uni-koeln.de/e35075/am\\_mitteilungen/@8/AM\\_2022-09\\_Untersuchung-wiss-Fehlverhalten\\_ge.pdf](https://am.uni-koeln.de/e35075/am_mitteilungen/@8/AM_2022-09_Untersuchung-wiss-Fehlverhalten_ge.pdf)

sowie auf die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), welche die Universität zu Köln als rechtsverbindlich anerkennt:

[https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)